



Ausschussdrucksache 20(9)313

03.11.2023

Sirko Scheffler
Vorstandsvorsitzender
Databund e. V.

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN und FDP

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Un-
ternehmensbasisdatenregistergesetzes**

BT-Drucksache 20/8866

am 8. November 2023



Stellungnahme zum

Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Unternehmens- basisdatenregistergesetzes

Inhalt

1) Allgemein	1
2) Drucksache 20/8866	1
3) Datenübermittlung an/durch die Gewerbebehörden	1
4) Abgleich mit den Registern.....	3
5) Fazit	3

1) Allgemein

Wir sehen (weiterhin) die Gründung eines UBRRegG als positiv und notwendig, um die digitale Transformation voranzubringen.

2) Drucksache 20/8866

Die Aufnahme vom Gesellschaftsregister in das UBRRegG ist notwendig, da ansonsten die Unternehmen der *eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts* nicht berücksichtigt werden würden.

3) Datenübermittlung an/durch die Gewerbebehörden

Es ist bisher leider keine Schnittstelle zu den dezentralen Gewerberegistern angedacht. In diesen werden aber die Unternehmen (UBRRegG) mit Ihren ggf. mehreren Niederlassungen (Gewerbeordnung) verwaltet.

Dazu sollte im Standard XGewerbeordnung, die *Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung* für die eindeutige Identifizierung eines Unternehmens aufgenommen

Registergericht

Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer: 25455Nz
Steuernummer: 27 620 53918

Vertretungsberechtigte

Sirko Scheffler (Vorsitzender)
Dr. Günther Metzner (Schatzmeister)
Detlef Sander (Geschäftsführer)

Bankverbindung

Commerzbank Frankfurt am Main
IBAN: DE45 5004 0000 0666 6622 00
BIC: COBADEFFXXX

werden. Dieses wurde bisher im XGewerbeordnung-Gremium nur andiskutiert, aber nicht umgesetzt.

In GewO § 14 Abs. (4) ist seit 01.01.2023 vorgeschrieben, dass die Beendigung der Steuerpflicht eines Unternehmens von der Finanzbehörde an die zuständige Gewerbebehörde übermittelt wird. In den Gewerbebehörden wird die Wirtschaftsidentifikationsnummer nicht vorliegen, sodass keine automatisierte Einarbeitung möglich sein wird und manuelle Nachbearbeitung notwendig sein wird.

(4) Die Finanzbehörden haben den zuständigen Behörden die nach § 30 der Abgabenordnung geschützten Daten von Unternehmen im Sinne des § 5 des Gewerbesteuergesetzes mitzuteilen, wenn deren Steuerpflicht nach dem Gewerbesteuergesetz erloschen ist; mitzuteilen sind

1. der Name,

2. die betriebliche Anschrift,

3. die Rechtsform,

4. der amtliche Gemeindeschlüssel,

5. die Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung und, soweit vorhanden, das Unterscheidungsmerkmal nach § 139c Absatz 5a der Abgabenordnung sowie

6. der Tag, an dem die Steuerpflicht endete.

Die Gewerbebehörden sollten daher in § 5 Datenübermittlung durch die Registerbehörde Absatz (1) mit aufgenommen werden. Zusätzlich sollte die Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c in die Spezifikation der XGewerbeordnung aufgenommen werden.

Für die Gestaltung einer neuen innovativen Verwaltung für den Unternehmer, sollten auch die Gewerbebehörden eine Schnittstelle zum Unternehmensbasisdatenregister bekommen.

Dadurch kann ein automatischer regelmäßiger Abgleich zwischen Unternehmensbasisdatenregister und dezentralen Gewerberegistern stattfinden, wodurch die Datenqualität im Gewerberegister verbessert werden kann. Ebenfalls könnten in der Gewerbebehörde durch den Informationsgewinn proaktiv Prozesse angestoßen werden (zB Gewerbeummeldung oder Gewerbeabmeldung).



4) Abgleich mit den Registern

Für den Abgleich der Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung mit den unterschiedlichen Registern wird eine standardisierte Schnittstelle benötigt.

5) Fazit

Eine Aufnahme der Gewerbebehörden ist aus unserer Sicht unabdingbar, da diese mit dem Gewerberegister eines der wichtigsten Register zur effektiven Nutzung eines Unternehmensbasisdaten-Register ist.

Berlin, den 03.11.2023

Der DATABUND-Vorstand